

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121), des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42) und der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) und § 25 der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main, zuletzt geändert am

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am

folgende

5. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 a) werden die Worte „Hess. Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen“ durch „Friedhofs- und Bestattungsgesetz“ ersetzt.

§ 3 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|------------|
| 1. Erdbestattungen | |
| a) Erdbestattungen in einem Dauergrab | € 1.450,00 |
| b) Erdbestattungen in einem Reihengrab | € 1.232,00 |
| c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab
bei Sarggröße bis 1m Länge | € 507,00 |
| d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem | € 2.750,00 |
| e) Erdbestattung in einer Gruft | € 1.450,00 |
| f) Erdbestattung in einem Komplettgrab | € 1.450,00 |
| 2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) | |
| a) Beisetzung in einem Dauergrab | € 635,00 |
| b) Beisetzung in einem Reihengrab | € 544,00 |
| c) Beisetzung in einem Kolumbarium | € 423,00 |
| d) Beisetzung in einer Baumgrabstelle | € 544,00 |
| e) Beisetzung in einem Urnenraßendauergrab | € 544,00 |
| f) Beisetzung in einem anonymen Urneneinzelgrab | € 151,00 |
| g) Beisetzung in einem Komplettgrab | € 544,00 |
| 3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen
Urnen sammelgrabstätte | € 72,00 |

§ 3 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Für Mehraufwand bei Bestattungen, wie z.B. Übergröße des Sarges, Handaushub des Grabes, mehr als vier Bestatter, Videoübertragung der Trauerfeier, wird auf § 8 Abs. 5 der Satzung verwiesen.

§ 4 wird wie folgt gefasst:

1. Für die in § 3 Ziffer 1a) - c) und f) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
 - b) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes
 - c) Überführung zum Grab und Beisetzung
 - d) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf des Nutzungsrechts
2. Für die in § 3 Ziffer 2 a) - g) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
 - b) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer $\frac{1}{4}$ Stunde
 - c) Öffnen und Schließen der Grabstelle
 - d) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen
3. Für die in § 3 Ziffer 1 d) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
 - b) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes
 - c) Überführung zum Grab und Beisetzung unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems
4. Für die in § 3 Ziffer 1 e) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
 - b) Spezialaufbau über die Gruft zur Vorbereitung der Bestattung
 - c) Überführung zum Grab und manuelle Beisetzung durch sechs Konduktbegleiter

Der Aushub der Gruft wird nach § 8 Nr. 5 dieser Satzung berechnet.

Die Gebühren in § 5 werden wie folgt geändert:

Bei Nr. 1 wird die Gebühr von „80,00“ auf „103,00“ geändert.
Bei Nr. 2 wird die Gebühr von „160,00“ auf „154,00“ geändert.
Bei Nr. 3 wird die Gebühr von „195,00“ auf „194,00“ geändert.
Bei Nr. 4 wird die Gebühr von „95,00“ auf „97,00“ geändert.
Bei Nr. 5 wird die Gebühr von „14,00“ auf „21,00“ geändert.
Bei Nr. 8 wird die Gebühr von „50,00“ auf „48,00“ geändert.

In § 5 Nr. 3 werden die Worte „ohne Beisetzung“ gestrichen.

Der bisherige § 5 Nr. 9 entfällt; die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9. Die Gebühr wird von „150,00“ auf „77,00“ geändert.

§ 6 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle | € 1.305,00 |
| b) Ausgrabung eines Kindersarges | € 362,00 |
| c) Beseitigung des Fundamentes | € 160,00 |
| d) Wiederherrichtung der Grabfläche | € 100,00 |
| e) Gebeinkiste | € 100,00 |
| f) Umsargen | € 160,00 |

In § 6 Nr. 3 a) wird die Gebühr von „205,00“ auf „181,00“ geändert

In § 6 Nr. 3 b) wird die Gebühr von „205,00“ auf „181,00“ geändert

§ 6 Nr. 3 wird um folgende Position ergänzt:

- | | |
|--|---------|
| c) Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium | € 90,00 |
|--|---------|

In § 6 Nr. 4 wird die Gebühr von „850,00“ auf „918,00“ geändert

In § 7 Nr. 10 wird die Bezeichnung „Urnenbaumbestattung“ in „Urnenreihenbaum“ geändert.

§ 7 wird um folgende Nr. 15., 15.1, 16. und 16.1 ergänzt:

- | | |
|---|------------|
| 15. Urnen-Komplettgrab auf 25 Jahre pro Urnenstelle | € 225,00 |
| 15.1. Verlängerungsgebühr/Jahr pro Urnenstelle | € 9,00 |
| 16. Erd-Dauerkomplettgrab auf 25 Jahre | € 1.650,00 |
| 16.1. Verlängerungsgebühr/Jahr | € 66,00 |

§ 8 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|---------|
| 1. Ausfertigung eines Grabstättenausweises | € 25,00 |
| 2. a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen | € 64,00 |
| b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht pro Jahr des Nutzungsrechts | € 8,00 |

§ 8 Nr. 3 b) entfällt

Nach § 9 wird § 9 a neu eingefügt:

§ 9 a **Beauftragung Dritter**

Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Offenbach am Main tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister

Anlage - Synopse –	Stand: 12.12.2017
ALT	NEU
Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung	5. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung
§ 2 Gebührenpflichtiger	§ 2 Gebührenpflichtiger
<p>1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach der Friedhofsordnung verpflichtet ist wer selbst oder durch Dritte</p> <p>a) nach dem Hess. Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat</p> <p>b) sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) – Kommunale Dienstleistung gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat</p> <p>c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat</p> <p>d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt</p> <p>2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach der Friedhofsordnung verpflichtet ist wer selbst oder durch Dritte</p> <p>a) nach dem <u>Friedhofs- und Bestattungsgesetz</u> bei Verstorbenen die erforderlichen <u>Sorgemaßnahmen</u> zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat</p> <p>b) sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) – Kommunale Dienstleistung gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat</p> <p>c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat</p> <p>d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt</p> <p>2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
§ 3 Leistungen	§ 3 Leistungen
<p>1. Erdbestattungen</p> <p>a) Erdbestattungen in einem Dauergrab €1.584,00</p> <p>b) Erdbestattungen in einem Reihengrab €1.362,00</p> <p>c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab € 714,00 bei Sarggröße bis 1m Länge</p> <p>d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem €2.854,00</p> <p>e) Erdbestattung in einer Gruft €1.584,00</p> <p>2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation)</p> <p>a) Beisetzung in einem Dauergrab € 811,00</p> <p>b) Beisetzung in einem Reihengrab € 729,00</p>	<p>1. Erdbestattungen</p> <p>a) Erdbestattungen in einem Dauergrab €1.450,00</p> <p>b) Erdbestattungen in einem Reihengrab €1.232,00</p> <p>c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab € 507,00 bei Sarggröße bis 1m Länge</p> <p>d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem €2.750,00</p> <p>e) Erdbestattung in einer Gruft €1.450,00</p> <p>f) <u>Erdbestattung in einem Komplettgrab</u> €1.450,00</p> <p>2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation)</p> <p>a) Beisetzung in einem Dauergrab € 635,00</p> <p>b) Beisetzung in einem Reihengrab € 544,00</p>

<ul style="list-style-type: none"> c) Beisetzung in einem Kolumbarium € 634,00 d) Beisetzung in einer Baumgrabstelle € 729,00 e) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab € 729,00 f) Beisetzung in einem anonymen Urneneinzelgrab € 674,00 	<ul style="list-style-type: none"> c) Beisetzung in einem Kolumbarium € <u>423,00</u> d) Beisetzung in einer Baumgrabstelle € <u>544,00</u> e) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab € <u>544,00</u> f) Beisetzung in einem anonymen Urneneinzelgrab € <u>151,00</u> g) Beisetzung in einem Kompletgrab € <u>544,00</u>
<p>3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen Urnensammelgrabstätte € 65,00</p> <p>4. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.</p> <p>5. Für Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.</p> <p>6. Für Mehraufwand bei Bestattungen, wie z.B. Übergröße des Sarges, Handaushub des Grabes, mehr als vier Bestattern, wird auf § 8 Absatz 5 der Satzung verwiesen.</p>	<p>3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen Urnensammelgrabstätte € <u>72,00</u></p> <p>4. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.</p> <p>5. Für Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.</p> <p>6. Für Mehraufwand bei Bestattungen, wie z.B. Übergröße des Sarges, Handaushub des Grabes, mehr als vier Bestattern, <u>Videoübertragung der Trauerfeier</u>, wird auf § 8 Absatz 5 der Satzung verwiesen.</p>
<p>§ 4 Leistungen im Einzelnen</p>	<p>§ 4 Leistungen im Einzelnen</p>
<p>1. Für die in § 3 Ziffer 1a) - c) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung c) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes d) Überführung zum Grab und Beisetzung e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab g) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), e) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge. 	<p>1. Für die in § 3 Ziffer 1a) - c) <u>und f)</u> bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle b) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes c) Überführung zum Grab und Beisetzung d) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf des Nutzungsrechts

2. Für die in § 3 Ziffer 2 a) - f) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer $\frac{1}{2}$ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer $\frac{1}{4}$ Stunde
- d) Öffnen und Schließen der Grabstelle
- e) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen
- f) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
- g) Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), f) und g) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

3. Für die in § 3 Ziffer 2 g) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer $\frac{1}{2}$ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer $\frac{1}{4}$ Stunde
- d) Öffnen und Schließen der Grabstelle
- e) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen
- f) Transport der Kränze und Blumen auf alle Friedhöfe

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

4. Für die in § 3 Ziffer 1 d) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin

2. Für die in § 3 Ziffer 2 a) - g) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer $\frac{1}{4}$ Stunde
- c) Öffnen und Schließen der Grabstelle
- d) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen

3. Für die in § 3 Ziffer 1 d) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin

<p>einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung c) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes d) Überführung zum Grab und Beisetzung unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab <p>Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), e) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge</p> <p>5. Für die in § 3 Ziffer 1 e) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung c) Spezialaufbau über die Gruft zur Vorbereitung der Bestattung d) Überführung zum Grab und manuelle Beisetzung durch sechs Konduktbegleiter e) Transport der Kränze und Blumen zum Grab f) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit. <p>Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b) und e) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge. Der Aushub der Gruft wird nach § 8 Nr. 5 dieser Satzung berechnet.</p>	<p>einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes c) Überführung zum Grab und Beisetzung unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems <p>4. Für die in § 3 Ziffer 1 e) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle b) Spezialaufbau über die Gruft zur Vorbereitung der Bestattung c) Überführung zum Grab und manuelle Beisetzung durch sechs Konduktbegleiter <p>Der Aushub der Gruft wird nach § 8 Nr. 5 dieser Satzung berechnet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeine und besondere Leistungen</p> <p>1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeine und besondere Leistungen</p> <p>1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über</p>

den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag	€ 80,00	den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag	€ <u>103,00</u>
2. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen durch die Angehörigen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden, Pietäten und Bestattungsunternehmen u.a., pro Fall	€ 160,00	2. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen durch die Angehörigen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden, Pietäten und Bestattungsunternehmen u.a., pro Fall	€ <u>154,00</u>
3. Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- und Gedenkfeiern ohne Beisetzung mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung	€ 195,00	3. Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- und Gedenkfeiern ohne Beisetzung mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung	€ <u>194,00</u>
4. Zusätzliche Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere 1/2 Stunde	€ 95,00	4. Zusätzliche Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere 1/2 Stunde	€ <u>97,00</u>
5. Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen	€ 14,00	5. Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen	€ <u>21,00</u>
6. Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe	€ 25,00	6. Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe	€ 25,00
7. Reinigung der Trauerhalle aufgrund erhöhter Verschmutzung wie z. B. bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien, Entfernung von Wachsflecken je angefangene 1/2 Stunde	€ 65,00	7. Reinigung der Trauerhalle aufgrund erhöhter Verschmutzung wie z. B. bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien, Entfernung von Wachsflecken je angefangene 1/2 Stunde	€ 65,00
8. Nutzung des Urnenabschiedsraumes je angefangene 1/2 Stunde	€ 50,00	8. Nutzung des Urnenabschiedsraumes je angefangene 1/2 Stunde	€ <u>48,00</u>
9. Nutzung des Außenaltars je angefangene 1/2 Stunde	€ 95,00	9. entfällt	
10. Lieferung einer Glasplatte für ein Kolumbarium	€ 150,00	9. Lieferung einer Glasplatte für ein Kolumbarium	€ <u>77,00</u>
§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen		§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen	
1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle	€ 1.200,00	1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle	€ <u>1.305,00</u>
b) entfallen		b) Ausgrabung eines Kindersarges	€ <u>362,00</u>

c) Beseitigung des Fundamentes	€ 160,00	c) Beseitigung des Fundamentes	€ 160,00
d) Wiederherrichtung der Grabfläche	€ 100,00	d) Wiederherrichtung der Grabfläche	€ 100,00
e) Gebeinkiste	€ 100,00	e) Gebeinkiste	€ 100,00
f) Umsargen	€ 160,00	f) Umsargen	€ 160,00
g) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle unter Nutzung eines Grabhüllensystems	€ 1.440,00		
2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.		2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.	
3. a) Ausgrabung einer Urne	€ 205,00	3. a) Ausgrabung einer Urne	€ 181,00
b) Wiederbeisetzung einer Urne	€ 205,00	b) Wiederbeisetzung einer Urne	€ 181,00
		c) <u>Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium</u>	€ 90,00
4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten	€ 850,00	4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten	€ 918,00
5. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten auf dem Alten Friedhof unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems	€ 1.796,00	5. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten auf dem Alten Friedhof unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems	€ 1.796,00
§ 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts		§ 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts	
1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre	€ 1.980,00	1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre	€ 1.980,00
1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 66,00	1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 66,00
2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre	€ 1.050,00	2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre	€ 1.050,00
2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00	2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00
3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre	€ 1.040,00	3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre	€ 1.040,00
3.1. Verlängerung nicht möglich		3.1. Verlängerung nicht möglich	
4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre	€ 600,00	4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre	€ 600,00
4.1. Verlängerung nicht möglich		4.1. Verlängerung nicht möglich	
5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre	€ 500,00	5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre	€ 500,00

5.1. Verlängerung nicht möglich		5.1. Verlängerung nicht möglich	
6. Urnennische im Kolumbarium (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.050,00	6. Urnennische im Kolumbarium (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.050,00
6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00	6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00
7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre	€ 590,00	7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre	€ 590,00
7.1. Verlängerung nicht möglich		7.1. Verlängerung nicht möglich	
8. Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre	€ 150,00	8. Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre	€ 150,00
8.1. Verlängerung nicht möglich		8.1. Verlängerung nicht möglich	
9. Urnenrasendauergrab (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.140,00	9. Urnenrasendauergrab (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.140,00
9.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 38,00	9.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 38,00
10. Urnenbaumbestattung auf 25 Jahre	€ 660,00	10. Urnenreihenbaum auf 25 Jahre	€ 660,00
10.1. Verlängerung nicht möglich		10.1. Verlängerung nicht möglich	
11. Familienurnenbaum auf 30 Jahre	€ 4.800,00	11. Familienurnenbaum auf 30 Jahre	€ 4.800,00
11.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 160,00	11.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 160,00
12. Mauer des Gedenkens	€ 60,00	12. Mauer des Gedenkens	€ 51,00
13. Gemeinschaftsurnenbaum auf 30 Jahre	€ 1.590,00	13. Gemeinschaftsurnenbaum auf 30 Jahre	€ 1.590,00
13.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 53,00	13.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 53,00
14. Gruft auf 50 Jahre pro qm	€ 1.100,00	14. Gruft auf 50 Jahre pro qm	€ 1.100,00
14.1. Verlängerungsgebühr/Jahr und qm	€ 22,00	14.1. Verlängerungsgebühr/Jahr und qm	€ 22,00
		15. Urnen-Komplettgrab auf 25 Jahre pro Urnenstelle	€ 225,00
		15.1. Verlängerungsgebühr/Jahr pro Urnenstelle	€ 9,00
		16. Erd-Dauerkomplettgrab auf 25 Jahre	€ 1.650,00
		16.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 66,00
Diese Gebühren beinhalten auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts.		Diese Gebühren beinhalten auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts.	

§ 8 Sonstige Gebühren	§ 8 Sonstige Gebühren
1. Zweitschrift eines Grabstättenausweises € 35,00	1. <u>Ausfertigung</u> eines Grabstättenausweises € 25,00
2. a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen € 70,00	2. a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen € 64,00
b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht bei Urnengräbern € 5,00	b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht <u>pro Jahr des Nutzungsrechts</u> € 8,00
c) wie b) jedoch zusätzlich mit Prüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen € 6,00	c) entfällt
3. a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 30,00	3. a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 30,00
b) Erlaubniskarte für einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 25,00	b) entfällt
4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind. € 100,00	4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind. € 100,00
5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Städt. Friedhöfe in Rechnung gestellt.	5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Städt. Friedhöfe in Rechnung gestellt.
	<u>§ 9 a Beauftragung Dritter</u>
	<u>Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.</u>

Anlage - Synopse – ALT	Stand: 12.12.2017 NEU																														
Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung	5. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung																														
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtiger</p> <p>1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach der Friedhofsordnung verpflichtet ist wer selbst oder durch Dritte</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nach dem Hess. Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat b) sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) – Kommunale Dienstleistung gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt <p>2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtiger</p> <p>1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach der Friedhofsordnung verpflichtet ist wer selbst oder durch Dritte</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nach dem <u>Friedhofs- und Bestattungsgesetz</u> bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat b) sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) – Kommunale Dienstleistung gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt <p>2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>																														
<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungen</p> <p>1. Erdbestattungen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>a) Erdbestattungen in einem Dauergrab</td><td style="text-align: right;">€1.584,00</td></tr> <tr><td>b) Erdbestattungen in einem Reihengrab</td><td style="text-align: right;">€1.362,00</td></tr> <tr><td>c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge</td><td style="text-align: right;">€ 714,00</td></tr> <tr><td>d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem</td><td style="text-align: right;">€2.854,00</td></tr> <tr><td>e) Erdbestattung in einer Gruft</td><td style="text-align: right;">€1.584,00</td></tr> </table> <p>2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>a) Beisetzung in einem Dauergrab</td><td style="text-align: right;">€ 811,00</td></tr> <tr><td>b) Beisetzung in einem Reihengrab</td><td style="text-align: right;">€ 729,00</td></tr> </table>	a) Erdbestattungen in einem Dauergrab	€1.584,00	b) Erdbestattungen in einem Reihengrab	€1.362,00	c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge	€ 714,00	d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem	€2.854,00	e) Erdbestattung in einer Gruft	€1.584,00	a) Beisetzung in einem Dauergrab	€ 811,00	b) Beisetzung in einem Reihengrab	€ 729,00	<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungen</p> <p>1. Erdbestattungen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>a) Erdbestattungen in einem Dauergrab</td><td style="text-align: right;">€1.450,00</td></tr> <tr><td>b) Erdbestattungen in einem Reihengrab</td><td style="text-align: right;">€1.232,00</td></tr> <tr><td>c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge</td><td style="text-align: right;">€ 507,00</td></tr> <tr><td>d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem</td><td style="text-align: right;">€2.750,00</td></tr> <tr><td>e) Erdbestattung in einer Gruft</td><td style="text-align: right;">€1.450,00</td></tr> <tr><td>f) <u>Erdbestattung in einem Komplettgrab</u></td><td style="text-align: right;">€1.450,00</td></tr> </table> <p>2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>a) Beisetzung in einem Dauergrab</td><td style="text-align: right;">€ 635,00</td></tr> <tr><td>b) Beisetzung in einem Reihengrab</td><td style="text-align: right;">€ 544,00</td></tr> </table>	a) Erdbestattungen in einem Dauergrab	€1.450,00	b) Erdbestattungen in einem Reihengrab	€1.232,00	c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge	€ 507,00	d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem	€2.750,00	e) Erdbestattung in einer Gruft	€1.450,00	f) <u>Erdbestattung in einem Komplettgrab</u>	€1.450,00	a) Beisetzung in einem Dauergrab	€ 635,00	b) Beisetzung in einem Reihengrab	€ 544,00
a) Erdbestattungen in einem Dauergrab	€1.584,00																														
b) Erdbestattungen in einem Reihengrab	€1.362,00																														
c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge	€ 714,00																														
d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem	€2.854,00																														
e) Erdbestattung in einer Gruft	€1.584,00																														
a) Beisetzung in einem Dauergrab	€ 811,00																														
b) Beisetzung in einem Reihengrab	€ 729,00																														
a) Erdbestattungen in einem Dauergrab	€1.450,00																														
b) Erdbestattungen in einem Reihengrab	€1.232,00																														
c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge	€ 507,00																														
d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem	€2.750,00																														
e) Erdbestattung in einer Gruft	€1.450,00																														
f) <u>Erdbestattung in einem Komplettgrab</u>	€1.450,00																														
a) Beisetzung in einem Dauergrab	€ 635,00																														
b) Beisetzung in einem Reihengrab	€ 544,00																														

<ul style="list-style-type: none"> c) Beisetzung in einem Kolumbarium € 634,00 d) Beisetzung in einer Baumgrabstelle € 729,00 e) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab € 729,00 f) Beisetzung in einem anonymen Urneneinzelgrab € 674,00 	<ul style="list-style-type: none"> c) Beisetzung in einem Kolumbarium € 423,00 d) Beisetzung in einer Baumgrabstelle € 544,00 e) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab € 544,00 f) Beisetzung in einem anonymen Urneneinzelgrab € 151,00 g) Beisetzung in einem Kompletgrab € 544,00
<p>3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen Urnensammelgrabstätte € 65,00</p> <p>4. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.</p> <p>5. Für Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.</p> <p>6. Für Mehraufwand bei Bestattungen, wie z.B. Übergröße des Sarges, Handaushub des Grabes, mehr als vier Bestattern, wird auf § 8 Absatz 5 der Satzung verwiesen.</p>	<p>3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen Urnensammelgrabstätte € 72,00</p> <p>4. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.</p> <p>5. Für Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.</p> <p>6. Für Mehraufwand bei Bestattungen, wie z.B. Übergröße des Sarges, Handaushub des Grabes, mehr als vier Bestattern, <u>Videoübertragung der Trauerfeier</u>, wird auf § 8 Absatz 5 der Satzung verwiesen.</p>
<p>§ 4 Leistungen im Einzelnen</p>	<p>§ 4 Leistungen im Einzelnen</p>
<p>1. Für die in § 3 Ziffer 1a) - c) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung c) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes d) Überführung zum Grab und Beisetzung e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab g) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), e) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge. 	<p>1. Für die in § 3 Ziffer 1a) - c) <u>und f)</u> bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle b) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes c) Überführung zum Grab und Beisetzung d) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf des Nutzungsrechts

2. Für die in § 3 Ziffer 2 a) - f) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer $\frac{1}{2}$ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer $\frac{1}{4}$ Stunde
- d) Öffnen und Schließen der Grabstelle
- e) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen
- f) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
- g) Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), f) und g) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

3. Für die in § 3 Ziffer 2 g) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer $\frac{1}{2}$ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer $\frac{1}{4}$ Stunde
- d) Öffnen und Schließen der Grabstelle
- e) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen
- f) Transport der Kränze und Blumen auf alle Friedhöfe

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

4. Für die in § 3 Ziffer 1 d) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin

2. Für die in § 3 Ziffer 2 a) - g) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer $\frac{1}{4}$ Stunde
- c) Öffnen und Schließen der Grabstelle
- d) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen

3. Für die in § 3 Ziffer 1 d) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin

<p>einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung c) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes d) Überführung zum Grab und Beisetzung unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab <p>Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), e) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge</p> <p>5. Für die in § 3 Ziffer 1 e) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung c) Spezialaufbau über die Gruft zur Vorbereitung der Bestattung d) Überführung zum Grab und manuelle Beisetzung durch sechs Konduktbegleiter e) Transport der Kränze und Blumen zum Grab f) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit. <p>Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b) und e) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge. Der Aushub der Gruft wird nach § 8 Nr. 5 dieser Satzung berechnet.</p>	<p>einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes c) Überführung zum Grab und Beisetzung unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems <p>4. Für die in § 3 Ziffer 1 e) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle b) Spezialaufbau über die Gruft zur Vorbereitung der Bestattung c) Überführung zum Grab und manuelle Beisetzung durch sechs Konduktbegleiter <p>Der Aushub der Gruft wird nach § 8 Nr. 5 dieser Satzung berechnet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeine und besondere Leistungen</p> <p>1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeine und besondere Leistungen</p> <p>1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über</p>

den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag	€ 80,00	den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag	€ <u>103,00</u>
2. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen durch die Angehörigen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden, Pietäten und Bestattungsunternehmen u.a., pro Fall	€ 160,00	2. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen durch die Angehörigen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden, Pietäten und Bestattungsunternehmen u.a., pro Fall	€ <u>154,00</u>
3. Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- und Gedenkfeiern ohne Beisetzung mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung	€ 195,00	3. Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- und Gedenkfeiern ohne Beisetzung mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung	€ <u>194,00</u>
4. Zusätzliche Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere 1/2 Stunde	€ 95,00	4. Zusätzliche Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere 1/2 Stunde	€ <u>97,00</u>
5. Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen	€ 14,00	5. Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen	€ <u>21,00</u>
6. Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe	€ 25,00	6. Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe	€ 25,00
7. Reinigung der Trauerhalle aufgrund erhöhter Verschmutzung wie z. B. bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien, Entfernung von Wachsflecken je angefangene 1/2 Stunde	€ 65,00	7. Reinigung der Trauerhalle aufgrund erhöhter Verschmutzung wie z. B. bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien, Entfernung von Wachsflecken je angefangene 1/2 Stunde	€ 65,00
8. Nutzung des Urnenabschiedsraumes je angefangene 1/2 Stunde	€ 50,00	8. Nutzung des Urnenabschiedsraumes je angefangene 1/2 Stunde	€ <u>48,00</u>
9. Nutzung des Außenaltars je angefangene 1/2 Stunde	€ 95,00	9. entfällt	
10. Lieferung einer Glasplatte für ein Kolumbarium	€ 150,00	9. Lieferung einer Glasplatte für ein Kolumbarium	€ <u>77,00</u>
§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen		§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen	
1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle	€ 1.200,00	1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle	€ <u>1.305,00</u>
b) entfallen		b) Ausgrabung eines Kindersarges	€ <u>362,00</u>

c) Beseitigung des Fundamentes	€ 160,00	c) Beseitigung des Fundamentes	€ 160,00
d) Wiederherrichtung der Grabfläche	€ 100,00	d) Wiederherrichtung der Grabfläche	€ 100,00
e) Gebeinkiste	€ 100,00	e) Gebeinkiste	€ 100,00
f) Umsargen	€ 160,00	f) Umsargen	€ 160,00
g) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle unter Nutzung eines Grabhüllensystems	€ 1.440,00		
2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.		2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.	
3. a) Ausgrabung einer Urne	€ 205,00	3. a) Ausgrabung einer Urne	€ 181,00
b) Wiederbeisetzung einer Urne	€ 205,00	b) Wiederbeisetzung einer Urne	€ 181,00
		c) <u>Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium</u>	€ 90,00
4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten	€ 850,00	4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten	€ 918,00
5. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten auf dem Alten Friedhof unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems	€ 1.796,00	5. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten auf dem Alten Friedhof unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems	€ 1.796,00
§ 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts		§ 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts	
1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre	€ 1.980,00	1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre	€ 1.980,00
1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 66,00	1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 66,00
2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre	€ 1.050,00	2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre	€ 1.050,00
2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00	2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00
3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre	€ 1.040,00	3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre	€ 1.040,00
3.1. Verlängerung nicht möglich		3.1. Verlängerung nicht möglich	
4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre	€ 600,00	4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre	€ 600,00
4.1. Verlängerung nicht möglich		4.1. Verlängerung nicht möglich	
5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre	€ 500,00	5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre	€ 500,00

5.1. Verlängerung nicht möglich		5.1. Verlängerung nicht möglich	
6. Urnennische im Kolumbarium (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.050,00	6. Urnennische im Kolumbarium (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.050,00
6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00	6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00
7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre	€ 590,00	7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre	€ 590,00
7.1. Verlängerung nicht möglich		7.1. Verlängerung nicht möglich	
8. Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre	€ 150,00	8. Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre	€ 150,00
8.1. Verlängerung nicht möglich		8.1. Verlängerung nicht möglich	
9. Urnenrasendauergrab (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.140,00	9. Urnenrasendauergrab (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.140,00
9.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 38,00	9.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 38,00
10. Urnenbaumbestattung auf 25 Jahre	€ 660,00	10. Urnenreihenbaum auf 25 Jahre	€ 660,00
10.1. Verlängerung nicht möglich		10.1. Verlängerung nicht möglich	
11. Familienurnenbaum auf 30 Jahre	€ 4.800,00	11. Familienurnenbaum auf 30 Jahre	€ 4.800,00
11.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 160,00	11.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 160,00
12. Mauer des Gedenkens	€ 60,00	12. Mauer des Gedenkens	€ 51,00
13. Gemeinschaftsurnenbaum auf 30 Jahre	€ 1.590,00	13. Gemeinschaftsurnenbaum auf 30 Jahre	€ 1.590,00
13.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 53,00	13.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 53,00
14. Gruft auf 50 Jahre pro qm	€ 1.100,00	14. Gruft auf 50 Jahre pro qm	€ 1.100,00
14.1. Verlängerungsgebühr/Jahr und qm	€ 22,00	14.1. Verlängerungsgebühr/Jahr und qm	€ 22,00
		15. Urnen-Komplettgrab auf 25 Jahre pro Urnenstelle	€ 225,00
		15.1. Verlängerungsgebühr/Jahr pro Urnenstelle	€ 9,00
		16. Erd-Dauerkomplettgrab auf 25 Jahre	€ 1.650,00
		16.1. Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 66,00
Diese Gebühren beinhalten auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts.		Diese Gebühren beinhalten auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts.	

§ 8 Sonstige Gebühren	§ 8 Sonstige Gebühren
1. Zweitschrift eines Grabstättenausweises € 35,00	1. <u>Ausfertigung</u> eines Grabstättenausweises € 25,00
2. a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen € 70,00	2. a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen € 64,00
b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht bei Urnengräbern € 5,00	b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht <u>pro Jahr des Nutzungsrechts</u> € 8,00
c) wie b) jedoch zusätzlich mit Prüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen € 6,00	c) entfällt
3. a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 30,00	3. a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 30,00
b) Erlaubniskarte für einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 25,00	b) entfällt
4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind. € 100,00	4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind. € 100,00
5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Städt. Friedhöfe in Rechnung gestellt.	5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Städt. Friedhöfe in Rechnung gestellt.
	<u>§ 9 a Beauftragung Dritter</u>
	<u>Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.</u>

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121), des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42) und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013; S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am folgende

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main

beschlossen.

Artikel 1

Bei der Inhaltsübersicht werden nach § 16 bzw. § 25 folgende §§ eingefügt:

- § 16 a Anonyme Urnensammelgrabstätten
- § 16 b weggefallen
- § 16 c Urnenrasendauergräber
- § 16 d Urnenbaumbestattungen
- § 16 e Familienurnenbaum
- § 16 f Mauer des Gedenkens
- § 16 g Gemeinschaftsurnenbaum
- § 16 h Grüfte
- § 16 i Komplettgräber
- § 16 j Patenschaftsgrabstätten
- § 25 a Haftungsausschluss
- § 25 b Speicherung personenbezogener Daten

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Öffnungszeiten / Betreten des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe sind während der an ihren Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet. Die Friedhofsverwaltung setzt die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Jahreszeit fest.
- (2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80% und mindestens dem Eintrag „G“ sind befugt, die Friedhöfe auf den befestigten Wegen zu befahren. Der entsprechende Ausweis ist dabei gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Es ist auf den Friedhofsgeländen nicht erlaubt, schneller als Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass vorübergehend das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

In § 7 Satz 1 wird die Länge von „2,00 m“ in „2,10 m“ geändert.

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Für Erd- und Feuerbestattungen werden verschiedene Arten von Reihen- und Dauergräbern sowie anonyme und andere alternative Gräber bereitgestellt.

§ 11 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Satzung zu nutzen (Nutzungsrecht). Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten keine Urkunde ausgestellt. Vielmehr dient der bezahlte Gebührenbescheid als Beleg für das Nutzungsrecht des Grabes. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Urnennischen für zwei Urnen werden abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.

§ 16 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

- (8) Die Ablage von Blumenschalen, Kerzen u. ä. ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Ablageflächen zulässig. Diese stehen gemeinschaftlich allen Nutzungsberechtigten der Urnennischen gleichermaßen zur Verfügung. § 22 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 Satz 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 16 a Absatz 3 entfällt

§ 16 c Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Urnenrasengräber sind ebenerdige Grabstellen mit in den Erdboden eingelassener Grabplatte. Die Grabplatte wird durch die Friedhofsverwaltung gestellt. Es dürfen keine eigenen Grabplatten gelegt werden. Es ist keine eigene Anpflanzung gestattet und die Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.

§ 16 i wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 i Komplettgräber

- (1) Komplettgrabstätten sind Grabfelder für Erd- oder Urnendauergrabstätten, auf denen ein Grab nur in Verbindung mit einem Treuhandvertrag für die Grabpflege und Gestaltung abgegeben wird und für die die Gestaltungsvorschriften nach § 18 Abs. 3 gelten.
- (2) In Erdkomplettgrabstätten kann während der Dauer der Laufzeit (Nutzungsrecht) maximal eine Urne mit beigesetzt werden. § 13 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Nach § 16 i wird § 16 j neu eingefügt:

§ 16 j
Patenschaftsgrabstätten

Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen und an denen kein Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Übernahme der Grabstätte durch den/die Paten/in besteht. Ein/e Pate/in kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein, die die Gemeinnützigkeit nachgewiesen hat. Die/der Pate/in übernimmt die Unterhaltung des Denkmals und der Grabstätte. Damit wird ihr/m ein gebührenfreies Nutzungsrecht an der Grabstätte eingeräumt. Weiteres regelt eine Vereinbarung zwischen der/dem Paten/in und der Friedhofsverwaltung.

In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Urnenkomplettgräber“ durch das Wort „Komplettgräber ersetzt“.

§ 22 erhält folgende neue Überschrift

§ 22
Anlegung und Unterhaltung

In § 22 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „oder besonders hierfür ausgewiesener Flächen“ gestrichen.

§ 22 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Bei Urnenrasengräbern sowie Baumgräbern allgemein ist die Ablage von sonstigen Gegenständen, wie z. B. Blumenschalen und Kerzen, nur an den besonders hierfür ausgewiesener Flächen gestattet. Anderweitig abgelegte Gegenstände werden ohne vorherige Ankündigung von der Friedhofsverwaltung entfernt. Gleiches gilt auch für verwelkte Kränze, Blumenschalen und Gestecke oder abgebrannte Kerzen. Es besteht kein Anspruch auf Wiederbeschaffung oder Schadenersatz für abgeräumte Gegenstände, die außerhalb der nach Satz 1 besonders ausgewiesenen Flächen lagern, unabhängig davon, ob die Lagerung auf fehlerhafte Ablagerung, Witterungseinflüsse oder Fremdeinwirkung zurückgeht. Ebenfalls bestehen keine Ansprüche gegen die Friedhofsverwaltung für die Entfernung von Gegenständen nach Satz 2.

In § 24 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Auf Antrag des Bestattungspflichtigen kann eine Videoübertragung der Trauerfeier durch die Friedhofsverwaltung ermöglicht werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Nach § 25 wird § 25 a und § 25 b neu eingefügt:

§ 25 a
Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ferner haftet die Stadt nicht für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch höhere Gewalt sowie Diebstähle auf dem Friedhof oder den Verlust von Wertgegenständen, die bei dem Verstorbenen belassen werden. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 25 b
Speicherung personenbezogener Daten

Die Friedhofsverwaltung darf personenbezogene Daten der beigesetzten Verstorbenen, von Antragstellern und Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten, speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben erforderlich ist und im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister

Anlage - Synopse - ALT	Stand 12.12.2017
Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main
<p style="text-align: center;">§ 3 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an ihren Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80% und mindestens dem Eintrag „G“ sind befugt die Friedhöfe auf den befestigten Wegen zu befahren. Der entsprechende Ausweis ist dabei gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Es ist auf den Friedhofsgeländen nicht erlaubt schneller als Schrittgeschwindigkeit zu fahren.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Jahreszeit fest.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß vorübergehend das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile untersagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Öffnungszeiten / Betreten des Friedhofs</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an ihren Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet. <u>Die Friedhofsverwaltung setzt die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Jahreszeit fest.</u></p> <p>(2) <u>Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80% und mindestens dem Eintrag „G“ sind befugt, die Friedhöfe auf den befestigten Wegen zu befahren. Der entsprechende Ausweis ist dabei gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Es ist auf den Friedhofsgeländen nicht erlaubt, schneller als Schrittgeschwindigkeit zu fahren.</u></p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß vorübergehend das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile untersagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beschaffenheit der Särge</p> <p>Särge für Erdbestattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichem Material hergestellt sein, keine unvergängliche Innenauskleidung (z.B. Zinkwanne) beinhalten und sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 2,00 m, Breite 0,65 m, Höhe 0,80 m. Zusätzlich müssen ausreichende Tragegriffe vorhanden sein. Für Bestattungen in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beschaffenheit der Särge</p> <p>Särge für Erdbestattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichem Material hergestellt sein, keine unvergängliche Innenauskleidung (z.B. Zinkwanne) beinhalten und sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge <u>2,10 m</u>, Breite 0,65 m, Höhe 0,80 m. Zusätzlich müssen ausreichende Tragegriffe vorhanden sein. Für Bestattungen in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht bei Bestattungen ein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechts für ein Reihen-Erd-/Urnengrab oder ein Dauer-Erd-/Urnengrab. Bei allen anderen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht bei Bestattungen ein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechts für ein Reihen-Erd-/Urnengrab oder ein Dauer-Erd-/Urnengrab. Bei allen anderen</p>

<p>Grabformen (Sondergrabstellen) werden die Nutzungsrechte nur nach Verfügbarkeit vergeben. Sondernutzungsrechte an Friedhofsflächen können durch die Eigenbetriebsleitung vergeben werden, sofern der Charakter des Friedhofs nicht verändert wird.</p> <p>(2) Für Erd- und Feuerbestattungen werden Reihen- oder Dauergräber sowie Nischen in Kolumbarien (Urnenmauer), Urnenplätze in Sammelgrabstätten für anonyme Bestattungen, Urnengrabstätten in Baumgräbern und Gruften bereitgestellt.</p> <p>(3) Ferner bestehen Erbbegräbnisplätze, Legat-, Ehren- und Urnenkomplettgräber. Neue Erbbegräbnisplätze werden nicht mehr vergeben.</p> <p>(4) Auf dem Alten Friedhof an der Friedhofstraße werden Urnenbeisetzungen in vorhandenen Gräbern sowie ausgewiesenen Urnengrabfeldern vorgenommen und Erdbestattungen ausschließlich in Dauergräbern unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems.</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Nutzungsrechtsgebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde.</p> <p>(6) Die/Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift umgehend mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm/ihr aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Offenbach am Main nicht.</p>	<p>Grabformen (Sondergrabstellen) werden die Nutzungsrechte nur nach Verfügbarkeit vergeben. Sondernutzungsrechte an Friedhofsflächen können durch die Eigenbetriebsleitung vergeben werden, sofern der Charakter des Friedhofs nicht verändert wird.</p> <p>(2) Für Erd- und Feuerbestattungen werden <u>verschiedene Arten von Reihen- und Dauergräbern sowie anonyme und andere alternative Gräber</u> bereitgestellt.</p> <p>(3) Ferner bestehen Erbbegräbnisplätze, Legat-, Ehren- und Urnenkomplettgräber. Neue Erbbegräbnisplätze werden nicht mehr vergeben.</p> <p>(4) Auf dem Alten Friedhof an der Friedhofstraße werden Urnenbeisetzungen in vorhandenen Gräbern sowie ausgewiesenen Urnengrabfeldern vorgenommen und Erdbestattungen ausschließlich in Dauergräbern unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems.</p> <p>(5) <u>Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Satzung zu nutzen (Nutzungsrecht). Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten keine Urkunde ausgestellt. Vielmehr dient der bezahlte Gebührenbescheid als Beleg für das Nutzungsrecht des Grabes. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.</u></p> <p>(6) Die/Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift umgehend mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm/ihr aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Offenbach am Main nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Urnenmauer (Kolumbarium)</p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an der 2stelligen Urnennische (inkl. Abdeckplatte wahlweise aus Stein oder Glas ohne Gravur) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Die Urnennischen für zwei Urnen werden abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.</p> <p>(3) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Urnenmauer (Kolumbarium)</p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an der 2stelligen Urnennische (inkl. Abdeckplatte wahlweise aus Stein oder Glas ohne Gravur) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Die Urnennischen für zwei Urnen werden abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im <u>Weiteren</u> sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.</p> <p>(3) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der</p>

<p>Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.</p> <p>(4) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei vorzeitiger Rückgabe der Urnennische besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.</p> <p>(7) Die einzustellende Urne darf das Maß von Höhe 31 cm, Durchmesser 19 cm nicht übersteigen.</p>	<p>Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.</p> <p>(4) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei vorzeitiger Rückgabe der Urnennische besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.</p> <p>(7) Die einzustellende Urne darf das Maß von Höhe 31 cm, Durchmesser 19 cm nicht übersteigen.</p> <p>(8) <u>Die Ablage von Blumenschalen, Kerzen u. ä. ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehen Ablageflächen zulässig. Diese stehen gemeinschaftlich allen Nutzungsberechtigten der Urnennischen gleichermaßen zur Verfügung. § 22 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 Satz 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 a Anonyme Urnensammelgrabstätten</p> <p>(1) Anonyme Urnensammelgrabstätten sind Grabstätten, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten, eine bestimmte Anzahl von Urnen in einer besonders ausgewiesenen Fläche gemeinschaftlich für die Dauer der Ruhefrist anonym, das heißt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, beigesetzt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.</p> <p>(2) Rechte und Pflichten an den anonymen Urnensammelgrabstätten stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Grabstelle ist nicht möglich.</p> <p>(3) Anonyme Urnensammelgrabstätten werden nur auf dem "Alten Friedhof" ausgewiesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 a Anonyme Urnensammelgrabstätten</p> <p>(1) Anonyme Urnensammelgrabstätten sind Grabstätten, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten, eine bestimmte Anzahl von Urnen in einer besonders ausgewiesenen Fläche gemeinschaftlich für die Dauer der Ruhefrist anonym, das heißt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, beigesetzt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.</p> <p>(2) Rechte und Pflichten an den anonymen Urnensammelgrabstätten stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Grabstelle ist nicht möglich.</p> <p>(3) <u>entfällt</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 c Urnenrasendauergräber</p> <p>(1) Urnenrasendauergräber sind ebenerdige Grabstellen mit in den Erdboden eingelassener Grabplatte. Es ist keine eigene Anpflanzung gestattet und die Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht für diese zweistellige Grabstätte (inkl. Grabplatte ohne Gravur) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 c Urnenrasendauergräber</p> <p>(1) Urnenrasendauergräber sind ebenerdige Grabstellen mit in den Erdboden eingelassener Grabplatte. <u>Die Grabplatte wird durch die Friedhofsverwaltung gestellt. Es dürfen keine eigenen Grabplatten gelegt werden.</u> Es ist keine eigene Anpflanzung gestattet und die Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht für diese zweistellige Grabstätte (inkl. Grabplatte ohne Gravur) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag</p>

<p>kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Diese Grabstätte für bis zu zwei Urnen wird abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.</p> <p>(4) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.</p> <p>(5) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.</p>	<p>kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Diese Grabstätte für bis zu zwei Urnen wird abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.</p> <p>(4) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.</p> <p>(5) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 i Urnenkomplettgräber</p> <p>Urnenkomplettgrabstätten sind Grabfelder für Urnenreihen- oder Urnendauergrabstätten, auf denen ein Grab nur in Verbindung mit einem Treuhandvertrag für die Grabpflege und Gestaltung abgegeben wird und die die Gestaltungsvorschriften nach § 18 Abs. 3 gelten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 i <u>Urnen</u>Komplettgräber</p> <p>(1) <u>Urnen</u>Komplettgrabstätten sind Grabfelder für <u>Erd- Urnenreihen-</u> oder <u>Urnendauer</u>grabstätten, auf denen ein Grab nur in Verbindung mit einem Treuhandvertrag für die Grabpflege und Gestaltung abgegeben wird und für die die Gestaltungsvorschriften nach § 18 Abs. 3 gelten.</p> <p>(2) <u>In Erdkomplettgrabstätten kann während der Dauer der Laufzeit (Nutzungsrecht) maximal eine Urne mit beigesetzt werden. § 13 Abs. 3 Satz1 gilt entsprechend.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 16 j Patenschaftsgrabstätten</p> <p><u>Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen und an denen kein Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Übernahme der Grabstätte durch den/die Paten/in besteht. Ein/e Pate/in kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein, die die Gemeinnützigkeit nachgewiesen hat. Die/der Pate/in übernimmt die Unterhaltung des Denkmals und der Grabstätte. Damit wird ihr/m ein gebührenfreies Nutzungsrecht an der Grabstätte eingeräumt. Weiteres regelt eine Vereinbarung zwischen der/dem Paten/in und der Friedhofsverwaltung.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 18 Besondere technische oder gestalterische Vorschriften</p> <p>(1) Der Magistrat ist ermächtigt, für einzelne Friedhofsteile besondere technische oder gestalterische Vorschriften zu erlassen.</p> <p>(2) Bestattungen können nach Wahl in diesen Friedhofsteilen mit besonderen Vorschriften oder in anderen Friedhofsteilen erfolgen.</p> <p>(3) Urnenkomplettgräber werden nur mit einem gleichzeitigen Abschluss eines Treuhandvertrages zur Dauergrabpflege unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Die Grabpflege wird von der beauftragten Friedhofsgärtnerei entsprechend den Leistungen des Pflegevertrags durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Besondere technische oder gestalterische Vorschriften</p> <p>(1) Der Magistrat ist ermächtigt, für einzelne Friedhofsteile besondere technische oder gestalterische Vorschriften zu erlassen.</p> <p>(2) Bestattungen können nach Wahl in diesen Friedhofsteilen mit besonderen Vorschriften oder in anderen Friedhofsteilen erfolgen.</p> <p>(3) <u>Urnen</u>Komplettgräber werden nur mit einem gleichzeitigen Abschluss eines Treuhandvertrages zur Dauergrabpflege unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Die Grabpflege wird von der beauftragten Friedhofsgärtnerei entsprechend den Leistungen des Pflegevertrags durchgeführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung angelegt werden; sie sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise zu unterhalten.</p> <p>(2) Werden Reihengräber nicht fristgemäß angelegt oder nicht ordnungsgemäß unterhalten, können sie durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt werden.</p> <p>(3) Werden Dauergräber nicht fristgemäß angelegt oder trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß unterhalten, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt und können nach Ablauf der Ruhefrist neu vergeben werden.</p> <p>(4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die die öffentlichen Anlagen und Wege sowie Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen auf den Grabstätten dürfen eine Höhe von 4 m nicht übersteigen. Das Aufstellen und Anpflanzen von Blumen oder Gegenständen außerhalb der Grabstätte oder besonders hierfür ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann die Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auffordern, die Anpflanzung zu entfernen.</p> <p>(6) Bei Urnenrasengräbern, sowie Baumgräbern allgemein ist die Ablage von sonstigen Gegenständen, wie z. B. Blumenschalen und Kerzen nicht gestattet. Diese werden ohne vorherige Ankündigung von der</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Anlegung und Unterhaltung</u></p> <p>(1) Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung angelegt werden; sie sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise zu unterhalten.</p> <p>(2) Werden Reihengräber nicht fristgemäß angelegt oder nicht ordnungsgemäß unterhalten, können sie durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt werden.</p> <p>(3) Werden Dauergräber nicht fristgemäß angelegt oder trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß unterhalten, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt und können nach Ablauf der Ruhefrist neu vergeben werden.</p> <p>(4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die die öffentlichen Anlagen und Wege sowie Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen auf den Grabstätten dürfen eine Höhe von 4 m nicht übersteigen. Das Aufstellen und Anpflanzen von Blumen oder Gegenständen außerhalb der Grabstätte oder besonders hierfür ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann die Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auffordern, die Anpflanzung zu entfernen.</p> <p>(6) Bei Urnenrasengräbern sowie Baumgräbern allgemein ist die Ablage von sonstigen Gegenständen, wie z. B. Blumenschalen und Kerzen, <u>nur an den besonders hierfür ausgewiesener Flächen gestattet. Anderweitig abgelegte</u></p>

<p>Friedhofsverwaltung entfernt.</p>	<p><u>Gegenstände werden ohne vorherige Ankündigung von der Friedhofsverwaltung entfernt. Gleiches gilt auch für verwelkte Kränze, Blumenschalen und Gestecke oder abgebrannte Kerzen. Es besteht kein Anspruch auf Wiederbeschaffung oder Schadenersatz für abgeräumte Gegenstände, die außerhalb der nach Satz 1 besonders ausgewiesenen Flächen lagern, unabhängig davon, ob die Lagerung auf fehlerhafte Ablagerung, Witterungseinflüsse oder Fremdeinwirkung zurückgeht. Ebenfalls bestehen keine Ansprüche gegen die Friedhofsverwaltung für die Entfernung von Gegenständen nach Satz 2.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Trauerfeiern</p> <p>Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen nicht mehr als 30 Minuten dauern. Voraussichtlich längere Trauerfeiern sind mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Trauerfeiern</p> <p>Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen nicht mehr als 30 Minuten dauern. Voraussichtlich längere Trauerfeiern sind mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen. <u>Auf Antrag des Bestattungspflichtigen kann eine Videoübertragung der Trauerfeier durch die Friedhofsverwaltung ermöglicht werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 25 a Haftungsausschluss</p> <p><u>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ferner haftet die Stadt nicht für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch höhere Gewalt sowie Diebstähle auf dem Friedhof oder den Verlust von Wertgegenständen, die bei dem Verstorbenen belassen werden. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 25 b Speicherung personenbezogener Daten</p> <p><u>Die Friedhofsverwaltung darf personenbezogene Daten der beigesetzten Verstorbenen, von Antragstellern und Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten, speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben erforderlich ist und im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.</u></p>